

Rechtsordnung der FVTT

§ 1 Organe

- 1) Aufgrund der §§ 10 und 11 der Satzung der FVTT werden
 - a) ein Rechtsausschuss
 - b) ein Berufungsausschussgebildet.
- 2) Die Ausschüsse sind in Erfüllung ihrer Aufgaben nur an die Bestimmungen der FVTT und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- 1) Gem. § 5 Ziff. 12 in Verbindung mit § 10 Ziff. 3 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung für jeden Ausschuss sechs Personen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Spielausschuss angehören. Ihre Wahl kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes (§ 6 Ziff. 3 der Satzung).
- 2) ~~Entsprechend der aus ihrer Mitte selbst getroffenen Entscheidung setzt sich jeder Ausschuss aus drei ständigen und drei nicht ständigen Angehörigen zusammen. Die Erstgenannten wählen aus ihrer Mitte den / die Vorsitzenden des Ausschusses und eine (n) Vertreter (in).~~
Von den sechs gewählten Angehörigen jedes Ausschusses wird aus ihrer Mitte, in einer selbstständig getroffenen Entscheidung, ein Vorsitzender (Sprecher) und ein Stellvertreter gewählt.
- 3) ~~Im Falle der Verhinderung eines ständigen Angehörigen tritt an dessen Stelle ein nicht ständiger Angehöriger. Die Bestimmung der Reihenfolge bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Als verhindert gilt auch ein Angehöriger des Ausschusses, der in dem Verfahren beteiligt ist. Sind vier oder mehr Personen in einem Verfahren beteiligt, so findet die vorstehende Regelung keine Anwendung.~~
entfällt
- 3) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode ~~zwei oder mehr ständige~~ Angehörige aus dem Ausschuss aus, so beruft der Vorstand Personen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Ausschuss. ~~Ist ein Ausschuss nicht mehr mit mindestens drei Personen besetzbar und damit beschlussunfähig,~~

- 4) Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden ~~drei Angehörigen Ausschussmitglieder, von denen jeder eine Stimme hat.~~ *Es müssen mindestens drei Mitglieder, daraus der Vorsitzende / Sprecher oder Stellvertreter anwesend sein. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.*

§ 3 Aufgaben

- 1) *Der gewählte Vorsitzende / Sprecher des jeweiligen Ausschusses hat die Aufgabe, **alle** Mitglieder schriftlich über die bei der FVTT eingegangenen und weitergeleiteten Anträge zu informieren und einzuladen.*
- 2) Der Rechtsausschuss hat die Aufgabe, über
 - a) Einsprüche gegen ~~Beschlüsse~~ und Entscheidungen des Spielausschusses sowie
 - b) die Auslegung und Anwendung der Satzung und anderer, von der Mitgliederversammlung erlassenen Rechtsvorschriften zu entscheiden.
- 3) Aufgabe des Berufungsausschusses ist es, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses zu befinden.

§ 4 Verfahren

- 1) Die Ausschüsse werden nur **auf Antrag** tätig. Antragsberechtigt sind
 - alle Mitglieder der FVTT, sowie deren Angehörige, wenn diese direkt betroffen sind,
 - der Vorstand,
 - der Spielausschuss.
- 2) Einsprüche gegen ~~Beschlüsse~~ und Entscheidungen des Spielausschusses müssen innerhalb von **zwei Wochen** nach dem maßgebenden Ereignis Zugang der *schriftlichen Entscheidung des Spielausschusses* der Geschäftsstelle der FVTT vorliegen, es sei denn, dass die den Einspruch begründeten Tatsachen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden.
- 3) Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses sind innerhalb von **zwei Wochen** nach deren Zugang ~~bei~~ *in* der Geschäftsstelle der FVTT einzureichen.

- 4) Die Anträge / Einsprüche / Beschwerden sind von der Geschäftsstelle unverzüglich ~~den ständigen Mitgliedern~~ *an die Vorsitzenden / Sprecher* des jeweiligen Ausschusses weiterzuleiten. ~~in einfacher Ausfertigung zuzustellen.~~
- 5) ~~Der Rechtsausschuß soll~~ Anträge, die ~~nach~~ im Zusammenhang mit § 9 der Spielordnung ~~vom der FVTT stehen muss der Rechtsausschuss~~ *Spielausschuß* ~~behandelt werden können, diesem~~ zur Klärung des Sachverhalts und zur Stellungnahme *dem Spielausschuss* zuleiten.
- 6) Nach Eingang eines Antrags ~~etc.~~ tritt der jeweilige Ausschuss ~~in öffentlicher Sitzung auf Einladung durch den gewählten Vorsitzenden / Sprecher~~ zusammen. Die Beteiligten an einem Verfahren sind zu der Sitzung einzuladen, *um die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnehmen zu können.* ~~Es ist Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.~~
- 7) Die Ausschüsse sollen, sofern nicht die Klärung des Sachverhalts einen längeren Zeitraum erfordert, **innerhalb von 4 Wochen** nach Eingang des Antrags etc. entscheiden.
- 8) Die Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht, alle zur Klärung und Beurteilung notwendigen Ermittlungen bei den Beteiligten an einem Verfahren anzustellen.
- 9) Die Entscheidungen des **Berufungsausschusses** bindet alle Beteiligten.
- 10) Die Entscheidungen der Ausschüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand *der FVTT in schriftlicher Form je in einfacher Ausfertigung zuzusenden* ~~bekannt zu geben. Jedes Mitglied des jeweiligen Ausschusses erhält eine Kopie des Sitzungsprotokolls.~~

§ 5 Kosten

- 1) Mit dem Antrag / Einspruch
 - an den Rechts- oder den Berufungsausschuss ~~is zum 31.12.2001 50 DM/ab 1.1.2002 sind umgehend 25 Euro~~
 - ~~und~~
 - ~~der Beschwerde an den Berufungsausschuß sind bis zum 31.12.2001 50 DM/ab 1.1.2002 25 Euro~~
- an die FVTT zu zahlen.

- 2) Diese Kosten werden dem Antragsteller bzw. Einspruchs - oder Beschwerdeführer erstattet, wenn dem Antrag etc. in vollem Umfange oder überwiegend entsprochen wurde. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Ausschuss.

§ 6 Inkrafttreten

Diese am 10.05.2023 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Rechtsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Rechtsordnung vom 12. Juni 2019 ist damit außer Kraft.

Berlin, der 10. Mai 2023

Für den Vorstand

gez. Gabriele Wrede gez. Andreas Grote